



Gemeinde Klosters-Serneus

Botschaft

**des Gemeinderates zur Abstimmungsvorlage vom
4. März 2018 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

- 1. Kommunale Volksinitiative „HEIDLIFT - INITIATIVE“**
- 2. Totalrevision der Alp- und Weideordnung**

1. Kommunale Volksinitiative „HEIDLIFT - INITIATIVE“

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage und Formelles

Am 19. September 2017 hat das Initiativkomitee bzw. die Initiantin Cathrin Huber-Fehr bei der Gemeindeverwaltung die Volksinitiative zur Erhaltung des Heidlifts eingereicht.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 (Prot. Nr. 530) hat der Gemeindevorstand festgestellt, dass die Volksinitiative zur Erhaltung des Heidlifts formell korrekt eingereicht worden und mit total 159 Unterschriften zustandegekommen ist.

Die Initiative zur Erhaltung des Heidlifts verlangt zusammenfassend, dass die Gemeinde dafür sorgen muss, dass der Heidlift am bisherigen Standort bestehen bleibt und weiter betrieben wird.

Da der bisherige Heidlift am Standort Heid zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative bei der Ratskanzlei bereits abgebrochen und auf die Alp Albeina (Skigebiet Madrisa) versetzt wurde, fallen für die Umsetzung der Initiative mehrere Lösungsansätze weg. Der geforderte Erhalt des bisherigen Skilifts bzw. der bestehenden Infrastruktur ist faktisch unmöglich. Dies insbesondere aufgrund des Umstands, dass die entsprechende Liftanlage im Eigentum der Swiss Ski + Snowboard School Klosters stand und inzwischen im Gebiet Albeina auf Madrisa wieder installiert worden ist.

Das übergeordnete Ziel des Begehrens stellt jedoch den Betrieb eines Skilifts am bestehenden Standort Heid dar. Dieses Anliegen ist weiterhin grundsätzlich erreichbar, indem die Gemeinde für die Finanzierung eines Skilift-Neubaus am genannten Standort sowie für den Betrieb und Unterhalt aufkommen würde.

Negative Konsequenzen Annahme Initiative aus Sicht der Gemeindebehörden

Eine Annahme der Volksinitiative zur Erhaltung des Heidlifts hätte weitreichende negative Kostenfolgen für die Gemeinde Klosters-Serneus und somit für den einheimischen Steuerzahler und die Gäste.

Eine Annahme der Initiative würde den ökonomisch und betriebswirtschaftlich sehr gut nachvollziehbaren Beweggründen der Swiss Ski + Snowboard School Klosters zur Versetzung ihres Heidlifts auf die Alp Albeina diametral widersprechen.

Kostenfolge bei Annahme der Initiative

Für den Bau eines neuen Skilifts am Standort Heid würden der Gemeinde Klosters-Serneus einmalige Kosten (inkl. Beschneidung mit Propeller-Maschinen) von rund CHF 1.3 Mio. (Kreditkompetenz Urnengemeinde) und jährlich wiederkehrende Kosten für den Betrieb und Unterhalt des Skilifts von ca. CHF 122'000.-- entstehen.

Es wäre deshalb aus finanziellen, betriebswirtschaftlichen und technischen Gründen falsch und nicht vertretbar, einen neuen Heidlift durch die Gemeinde am bisherigen Standort erstellen und betreiben zu müssen.

Sollte die Heidlift-Initiative von der Stimmbevölkerung angenommen werden, gälte es, ein entsprechendes Projekt und eine Abstimmungsvorlage auszuarbeiten, die wiederum der Urnengemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt werden müsste.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand empfehlen Ihnen deshalb, geschätzte Stimmbürgerin, geschätzter Stimmbürger, die kommunale Volksinitiative zum Erhalt des Heidlifts abzulehnen.

A) Initiative

Am 19. September 2017 ist der Assistentin Ratskanzlei Franziska Flütsch und dem Gemeindeschreiber Michael Fischer persönlich eine Volksinitiative, folgendes Begehren beinhaltend, durch das Initiativkomitee bzw. die Initiantin Cathrin Huber-Fehr übergeben worden:

HEIDLIFT - INITIATIVE

Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Heidlift am jetzigen Standort bestehen bleibt und weiter betrieben wird.

Wir wollen über den Heidlift in der Landwirtschaftszone in Klosters-Platz abstimmen.

Dass er bestehen bleibt, ist für Einheimische, unsere langjährigen Gäste mit ihren Kindern und Enkelkindern sowie für unsere erwachsenen Skianfänger wichtig.

Die Initiantin Cathrin Huber-Fehr kann die Initiative zurückziehen.

B) Formelle Prüfung des Initiativbegehrens

Für die Beurteilung dieses Volksbegehrens sind massgebend:

- die Vorschriften der Gemeindeverfassung sowie
- diejenigen des Gesetzes über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus.

Die Prüfung in materieller Hinsicht bleibt ausgesetzt bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses mit Bezug auf das Einhalten der formellen Vorschriften gemäss nachstehenden Ausführungen (Art. 12 Gemeindeverfassung in Verbindung mit Art. 25 ff. Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus).

Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus

Art. 25, Grundsatz

Ein Stimmberechtigter kann jederzeit und nach seinem eigenen Ermessen Begehren (Initiativen und Referenden) unterzeichnen und einreichen. Aus der Unterzeichnung eines Begehrens darf keinem Stimmberechtigten ein Nachteil erwachsen. Der Missbrauch von Volksrechten findet keinen Rechtsschutz.

Art. 26, Unterzeichnung des Begehrens

Jeder Stimmberechtigte muss auf dem Unterschriftenbogen handschriftlich seinen Namen, seinen Vornamen und sein Geburtsjahr anbringen. Er darf das gleiche Begehren nur einmal unterzeichnen.

Art. 27, Einreichung des Begehrens

Alle Unterschriftenbogen sind gleichzeitig bei der Ratskanzlei einzureichen; diese ermittelt die Anzahl der gültigen Unterschriften. Ein Anspruch auf Rückgabe oder nachträgliche Einsicht in die Unterschriftenbogen besteht nicht.

Art 28, Zustandekommen des Begehrens

Der Vorstand entscheidet über das Zustandekommen des Begehrens und veröffentlicht seinen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan. Massgebender Zeitpunkt für das Zustandekommen des Begehrens ist das Datum der Einreichung. Ist der Beschluss des Vorstandes über das Zustandekommen des Begehrens in Rechtskraft erwachsen, sind die Unterschriftenbogen zu vernichten.

Art. 29, Ungültige Unterschriften

Ungültig sind Unterschriften: a) auf von einander abweichenden Unterschriftenbogen; b) die den Erfordernissen von Art. 26 nicht genügen; c) von Nicht-Stimmberechtigten; d) von Personen, welche das gleiche Begehren mehr als einmal unterzeichnet haben.

B. Initiative

Art. 30, Initiativbegehren

Initiativen sind nur im Rahmen von Art. 12 der Gemeindeverfassung möglich. Mit Ausnahme der Verwaltungsinitiativen dürfen Initiativen nur in Form von allgemeinen Anregungen eingereicht werden.

Art. 31, Unterschriftenbogen, Sammelfrist

Die Unterschriftenbogen für eine Initiative müssen einheitlich sein und mindestens folgende Angaben enthalten: a) den Wortlaut der Initiative; b) eine Rückzugsklausel; c) die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees. Eine Frist zum Sammeln der erforderlichen Unterschriften besteht nicht.

Art. 56, Rekurs

Beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden kann Rekurs erhoben werden: ... b) gegen Verfügungen des Vorstandes über das Zustandekommen von Referenden oder Initiativen; ...

Es sind insgesamt 16 Unterschriftenbogen eingereicht worden.

Sämtliche Unterschriftenbogen sind identisch.

Sämtliche Bogen enthalten den Wortlaut der Initiative, die Rückzugsklausel und die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees bzw. der Initiantin.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Unterschriftenbogen in formeller Hinsicht korrekt und vollständig sind.

Die durch die Ratskanzlei gestützt auf Art. 27 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus ermittelte Anzahl der gültigen Unterschriften präsentiert sich wie folgt:

Verfassung

Art. 12, Initiativrecht

150 stimmberechtigte Gemeindeglieder können das Begehren stellen auf a) Total- und Teilrevision der Gemeindeverfassung, b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gemeindegesetzes oder einer allgemeinverbindlichen Verordnung, c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft. Initiativen müssen dem Gebot der Einheit der Materie entsprechen und dürfen nicht rechtswidrig sein oder offensichtlich Unmögliches verlangen. Verwaltungsinitiativen können in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Auftrages eingereicht werden.

Unterschriftenbogen	total 16
---------------------	----------

eigenhändige Unterschriften	total 182
-----------------------------	-----------

Bei den ungültigen Unterschriften handelt es sich um Doppelunterzeichnungen, unidentifizierbare Signaturen, solche von Nicht-Stimmberechtigten (u. a. Ausländer) bzw. Weggezogenen, sowie unvollständig ausgefüllte Einträge, alles im Sinne der Vorschriften gemäss Art. 29 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus.

Dies führt zu folgendem Gesamtergebnis:

Gültige Unterschriften	total 159
------------------------	-----------

Ungültige Unterschriften	total 23
--------------------------	----------

Somit ergibt sich, dass das Begehren zufolge Erreichen des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestquorums von 150 Unterschriften zustandegekommen ist.

C) Ausgangslage und Zielsetzung des Initiativbegehrens

C1) Aktuelle Ausgangslage

Der bisherige Heidlift befand sich in der Landwirtschaftszone, überlagert mit einer Tourismuszone, der Fraktion Klosters Platz (Gebiet Heid). Er ist Eigentum der Genossenschaft Swiss Ski + Snowboard School Klosters (SSSK). Da der Lift zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative bei der Ratskanzlei bereits abgebrochen war und ins Skigebiet Madrisa transportiert wurde, fallen für die Umsetzung der Initiative mehrere Lösungsansätze weg. Mit dem bereits erfolgten Abbruch des Skilifts am bisherigen Standort Heid, aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Eigentum der SSSK) und in Anbetracht des Umstands, dass der abgebrochene Heidlift bereits am neuen Standort auf Madrisa wieder aufgebaut wurde, ist der Erhalt der bisherigen Skilift-Infrastruktur unmöglich.

C2) Zielsetzung und Wirkung der Volksinitiative zum Erhalt des Heidlifts

Die Heidlift-Initiative verlangt in der Form der allgemeinen Anregung nicht zwingend den Erhalt des bisherigen Skilifts am oben genannten Standort. Ziel des Begehrens ist vielmehr, dass am bisherigen Standort weiterhin ein Skilift betrieben wird. Die Umsetzung dieses Anliegens ist durch die Initiative weiterhin erreichbar.

C3) Potentielle Lösungsansätze zur Umsetzung der Initiative

Aufgrund der Ausführungen unter „C1) Aktuelle Ausgangslage“ kann die Initiative nur umgesetzt werden, indem die Gemeinde am bisherigen Standort Heid einen neuen Skilift baut, betreibt und unterhält. Dies aufgrund der Tatsache, dass der ehemalige Heidlift Eigentum der Genossenschaft Swiss Ski + Snowboard School Klosters ist.

D) Beweggründe Swiss Ski + Snowboard School Klosters für die Versetzung des Heidlifts auf die Alp Albeina (Madrisa)

Der Heidlift wurde von der Genossenschaft Swiss Ski + Snowboard School Klosters aufgrund der sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen (Klimaerwärmung) ins schneesichere Skigebiet Madrisa verlegt. Gemäss anerkannten Studien dürfte sich die Schneemenge ab 1'000 bis 1'700 m ü. M. während den kommenden Winterhalbjahren um bis zu 85 Prozent verringern. Aufgrund der zu erwartenden starken Schwankungen der Niederschlagsmengen muss zudem davon ausgegangen werden, dass während

der Wintersaison mit keiner geschlossenen Schneedecke mehr zu rechnen ist.

Eine künstliche Beschneigung der Skipiste mittels einer teuren Beschneigungsanlage wäre daher für den Pistenbau zwingend nötig geworden. Sollte unter Berücksichtigung der erforderlichen Lufttemperatur künstlicher Schnee produziert werden können, muss auch die Wasser- und Stromversorgung den Anforderungen entsprechen.

Weiter gilt es zu erwähnen, dass die Exposition des Heidlifts im Vergleich zu bestehenden Talliften in der Gemeinde Klosters-Serneus eine starke Sonneneinstrahlung mit sich bringt, welche die gesamte Problemstellung noch zusätzlich verstärkt. Tatsache ist auch, dass sich die Frequenzen während den vergangenen Jahren stark rückläufig und allgemein äusserst bescheiden präsentierten. Die nachstehende Tabelle zeigt die deutlich rückläufigen Frequenzen und Betriebstage auf:

Jahresfrequenzen SL Heid

Winter	Betriebs Tage	Frequenzen Total	Pro Betriebstag
02/03	90	47'835	532
03/04	89	56'686	637
04/05	90	84'693	941
05/06	102	78'539	770
06/07	47	49'493	1053
07/08	94	60'255	641
08/09	118	89'522	759
09/10	94	61'772	657
10/11	91	49'535	544
11/12	117	69'083	590
12/13	120	72'666	605
13/14	75	40'025	533
14/15	47	33'621	715
15/16	53	29'827	563
16/17	59	22'991	390

E) Würdigung bzw. Beurteilung der Heidlift-Initiative aus Sicht der Gemeindebehörden

E1) Positive Konsequenzen Annahme Initiative aus Sicht der Gemeindebehörden

Mit dem Bau eines neuen Heidlifts durch die Gemeinde würde wohl ein grundsätzlich willkommenes Angebot für den Familien- und den Einsteigerbereich im Schneesport weiterhin in der Tallage gewährleistet bleiben. Ein solches Angebot setzte jedoch eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung der hiesigen Bergbahn-Betriebe und / oder den ortsansässigen Ski- und Snowboardschulen voraus.

E2) Negative Konsequenzen Annahme Initiative aus Sicht der Gemeindebehörden

So hehr und achtenswert die grundsätzlichen Anliegen des Initiativbegehrens auf den ersten Blick sind, bringt die Annahme der Initiative, verbunden mit der voraussichtlichen Wiedererstellung einer Skilift-Infrastruktur im Gebiet Heid, primär zusätzliche unverhältnismässige Lasten für Steuerzahler und Gast mit sich. Für die Erstellung der Skilift-Infrastruktur mit Einstieg und Ausstieg und naheliegenderweise erforderlicher Anlagen für die technische bzw. künstliche Beschneigung fielen z. L. der Gemeinde enorme Kosten an. Eine approximative Rechnung der Caprez Ingenieure AG geht von folgenden Investitionskosten (inkl. Infrastruktur Beschneigung von ca. Fr. 150'000.--) für einen neuen Heidlift aus:

CHF 1'300'000.-- (Kostenschätzung +/- 25 % Caprez Ingenieure AG)

Selbstredend entstehen neben den Investitionskosten infolge der Errichtung eines entsprechenden Liftangebots auch namhafte Betriebskosten (Betriebsaufnahme-, Personal-, Energie- und Wasser-, Unterhaltskosten etc.). Auf der Grundlage der vorstehenden Investitionskosten wird mit folgenden ungefähren jährlichen Aufwendungen gerechnet:

CHF 122'000.--

Diese Kosten bedeuten wie erwähnt eine zusätzliche massive finanzielle Belastung für den einheimischen Steuerzahler und konsequenterweise auch eine Erhöhung der Kur- bzw. Gästetaxen. In Anbetracht der ohnehin aus Sicht der Steuerzahler und insbesondere Zweitwohnungsbesitzer hohen Tourismusinfrastruktur-Kosten und des Umstands, dass die bisherigen Betriebskosten nicht mehr im erforderlichen Ausmass durch die Kurtaxen-Einnahmen gedeckt werden können, kann sich die Gemeinde eine entspre-

chende Liftinfrastruktur, die notabene ein grosses Defizit (Vollkostenrechnung inkl. Amortisation) verursachen würde, schlichtweg nicht leisten.

E3) Weitere zu beurteilende Aspekte

Es ist absolut unbestritten, dass auch Klosters-Serneus ein gewisses Skilift-Grundangebot im Talgebiet benötigt. Diese jüngeren Erfahrungen haben aber gezeigt, dass das Aufkommen bzw. die Frequenzen eigentlich für sämtliche Tallift-Angebote zu viel zum Sterben, aber zu wenig zum Leben waren. Mit einer Konzentration auf die beiden verbleibenden Tallift-Infrastrukturen in Klosters – Selfrangalift sowie Snowgarden/Ponylift beim Altersheim am Talbach – kann davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Angebote durchaus eine leicht höhere Frequentierung erfahren, welche auch einen Beitrag zu einer Verbesserung der Resultate der Betriebsrechnungen der Anlageneigentümerinnen (Genossenschaft Skilift Selfranga sowie SSSK) leisten wird. Nebst den verbleibenden Klosterser Angeboten sei an dieser Stelle auch auf den Mottalift in Serneus hingewiesen, der aufgrund seiner Nordhanglage eine vergleichsweise hohe Schneesicherheit aufweist, sofern Naturschnee in ausreichendem Masse fällt.

E4) Fazit der Beurteilung in Bezug auf die Wiederrichtung eines Heidlifts

Zusammenfassend würde eine Annahme und Umsetzung der Initiative absolut dem Zeitgeist und jeglicher betriebswirtschaftlicher Vernunft widersprechen. Die Bündelung der Angebote und Konzentration der Kräfte (u. a. Reduktion der touristischen Infrastrukturkosten) geniesst im modernen Tourismus mittlerweile eine grosse Beachtung. Mit dem Bau eines neuen Heidlifts am Standort Heid würde diesbezüglich ein falsches Signal ausgesendet werden. Diese Beurteilung unterstreichen auch die Ausführungen unter Kapitel D) Beweggründe Abbruch und Verlegung Heidlift auf Madrisa. Angesichts der klimatischen Bedingungen, der starken Besonnung des Standorts (hohe Sonnenexposition) und der im Vergleich zu den hohen zu erwartenden Aufwendungen geringen Frequenzen und Einnahmen sprechen sich die Gemeindebehörden somit gegen eine Wiedererrichtung des Heidlifts und damit gegen eine Zustimmung zur Heidlift-Initiative aus.

F) Stimmbevölkerung hat zur Umsetzung einer Initiative das letzte Wort

Sollte das Klosterser Stimmvolk der zur Ablehnung empfohlenen Initiative trotzdem zustimmen, würde ebenfalls die Klosterser Stimmbevölkerung über eine in diesem Zusammenhang auszuarbeitende Vorlage befinden. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Bau eines neuen Lifts mit einmaligen Kosten von mehr als Fr. 600'000.-- verbunden wäre und somit in die Entscheidungskompetenz der Urnengemeinde resp. des Stimmvolks fiele (gemäss Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus, Art. 21 Zif. 3).

G) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlagen vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig Folgendes:

Die „Kommunale Volksinitiative zur Erhaltung des Heidlifts“ sei abzulehnen.

Klosters, 15. Januar 2018

Der Gemeinderat

2. Totalrevision der Alp- und Weideordnung

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

In der Eingemeindungsvereinbarung zwischen den ehemaligen Gemeinden Klosters-Serneus und Saas ist unter Ziffer 13 festgeschrieben, dass die Alp- und Weideordnungen der bisherigen Gemeinden so rasch als möglich vereinheitlicht werden sollen.

Zielsetzungen Totalrevision Alp- und Weideordnung

Mit der vorliegenden Totalrevision soll eine zeitgemässe Alp- und Weideordnung erlassen werden, welche den heutigen Strukturen in der Landwirtschaft entspricht und eine flexible Bewirtschaftung der Alp- und Maiensässweiden ermöglicht.

Vorgehen und Projektorganisation

Auf Antrag des Departementschefs Landwirtschaft beauftragte der Gemeindevorstand die Alpkommission Klosters-Serneus mit der Überarbeitung der kommunalen Alp- und Weideordnung und der Unterstützung der Vorbereitung der Statutenrevisionen und Reglementerlasse der Alpgenossenschaften in diesem Zusammenhang. Im Rahmen der Erarbeitung der totalrevidierten Alp- und Weideordnung und der neuen Erlasse der Alpgenossenschaften wurden die Gemeindeverantwortlichen von der Fachstelle Alpwirtschaft des Plantahofs, Landquart, unterstützt.

Zum ausgearbeiteten Entwurf der Alp- und Weideordnung wurde von Ende September bis Anfang November 2017 eine Vernehmlassung durchgeführt. Ebenfalls wurden die Entwürfe der Statuten und des Reglements der Alpgenossenschaft Klosters-Serneus zur Information der Vernehmlassung beigelegt. Insgesamt sind 11 Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen, deren Anliegen teilweise in die Überarbeitung der Erlasse Eingang gefunden haben.

Konsequenzen für Gemeinde und Alpgenossenschaften

Bei einer Annahme der zur Beschlussfassung vorliegenden Alp- und Weideordnung werden verschiedene bisher bei der Gemeinde liegende Kompetenzen (z. B. Festlegung des Umfangs der zur In-

standhaltung der Alpen und Weiden zu leistenden Gemeinwerke) zu den Alpgenossenschaften verschoben. Die Alpen sollen künftig an die Alpgenossenschaften verpachtet werden. Die Oberaufsicht über das Alpwesen bleibt aber nach wie vor bei der Gemeinde. Für die Gemeinde hat die Totalrevision der Alp- und Weideordnung keine Mehrausgaben zur Folge. Im Bereich der Verwaltung und Departementsführung erfolgt diesbezüglich sogar eine gewisse Entlastung.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen deshalb, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Totalrevision der Alp- und Weideordnung der Gemeinde Klosters-Serneus zuzustimmen und diese rückwirkend auf den 1.1.2018 in Kraft zu setzen.

Im Hinblick auf die Urnengemeinde-Abstimmung liegen weitere Akten (Entwürfe Statuten und Reglemente der Alpgenossenschaften) auf der Gemeindeverwaltung Klosters-Serneus, Rathaus, Bauamt (2. Stock), zur Einsichtnahme auf.

A) Ausgangslage / Auftrag

Im Zusammenhang mit der Eingemeindung der ehemaligen Gemeinde Saas in die Gemeinde Klosters-Serneus hat die Alpkommission vom Gemeindevorstand den Auftrag erhalten, die Alp- und Weideordnungen so rasch als möglich zu vereinheitlichen.

Ziffer 13 der Eingemeindungsvereinbarung zwischen den ehemaligen Gemeinden Klosters-Serneus und Saas vom 14. Juni 2015 (genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden am 11. August 2015 – Prot. Nr. 696) hält in diesem Zusammenhang Folgendes fest:

*„Die Gemeinde Klosters-Serneus vereinheitlicht ihre **Alp- und Weideordnung** so rasch wie möglich nach Inkraftsetzung der Fusion. Bis zu diesem Zeitpunkt wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren alte Erlasse an. Im Bereich **Landwirtschaft** gilt das Vorrecht der Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden, Alpen und anderer landwirtschaftlicher Flächen jeweils durch die Landwirtschaftsbetriebe der bisherigen Gemeinden.“*

B) Zielsetzungen der neuen Alp- und Weideordnung Klosters-Serneus

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Totalrevision lautet in erster Linie, eine zeitgemässe Alp- und Weideordnung zu erarbeiten, welche den heutigen Strukturen in der Landwirtschaft entspricht und eine flexible Bewirtschaftung der Alp- und Maiensässweiden ermöglichen soll.

Es gilt deshalb, die alten, z. T. überholten und nicht mehr zeitgemässen Erlasse abzulösen und die über die Zeit vorgenommenen verschiedenen Änderungen und Ergänzungen bzw. Teilrevisionen auf den richtigen Ebenen zusammenzuführen. Die Komplexität der Alpwirtschaft hat zugenommen. So sind z. B. neue Vieharten und -gattungen dazugekommen, was eine höhere Flexibilität in Bezug auf die Sömmerung hinsichtlich der Zuteilung auf die verschiedenen Alpen bedarf.

Im Hinblick auf die nach wie vor angestrebte Reorganisation der Gemeindestrukturen drängt sich auch eine Aufgaben- und Kompetenzverschiebung im Bereich der Alpwirtschaft hin zu den Alpgenossenschaften auf. Die Verschiebung dieser Aufgaben und Kompetenzen von bisher kommunalen Verordnungen und Reglementen in neue Erlasse der Alpgenossenschaften stellt sicher, dass die Aufgaben in der Organisation bzw. in dem Gremium wahrgenommen werden, wo diese am stufen- und fachgerechtesten angesiedelt sind. Einen Beweggrund in diesem Zusammenhang bilden auch das Anliegen und der Wille, den Alpgenossenschaften auf dem gesamten Gemeindegebiet mehr Verantwortung zuzuweisen. Die Verantwortlichen der Gemeinde sind überzeugt, dass verschiedene Fragen – wie z. B. die Festlegung der für die Instandhaltung und -setzung der Alpen erforderlichen Gemeinwerke – durch die Betroffenen, sprich die zuständigen Organe der Alpgenossenschaften, geregelt werden sollten.

Gewisse Inhalte des aufzuhebenden bisherigen Alp- und Weidereglements sollen auch in die neue Alp- und Weideordnung aufgenommen werden.

Aufgrund dessen soll auch die kommunale und durch den Gemeindevorstand gewählte Alpkommission aufgehoben und deren Aufgaben weitestgehend durch den Gemeindevorstand sowie die Vorstände der Alpgenossenschaften übernommen werden.

Im künftig nebst der Verfassung im Bereich der kommunalen Alpwirtschaft einzig verbleibenden, massgebenden Gemeindeerlass – die zur Beschlussfassung vorliegende neue Alp- und Weideordnung – sollen nur noch die zwingenden grundsätzlichen übergeordneten Fragen geregelt bleiben.

Alle weiteren Fragen im Bereich der Alp- und Weidewirtschaft in der Gemeinde Klosters-Serneus sollen durch die Alpgenossenschaften im Rahmen ihrer Statuten und Reglemente festgeschrieben werden.

C) Vorgehen und Projektorganisation

Der Gemeindevorstand hat auf Antrag des Departementschefs Landwirtschaft Anfang 2016 die Alpkommission der Gemeinde Klosters-Serneus mit der Zusammenführung des alpwirtschaftlichen Regelwerks der per 1.1.2016 zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Klosters-Serneus und Saas und der Ausarbeitung eines neuen gesamtgemeindeübergreifenden Regelwerks beauftragt.

Fachlich und tatkräftig unterstützt wurde die Alpkommission vom im Bereich der Alpwirtschaft und der diesbezüglich erforderlichen Rechtsgrundlagen erfahrenen Betriebsberater Töni Gujan, Berater Tierhaltung/Fachstelle Alpwirtschaft, Plantahof, Cazis/Landquart. Die juristische Begleitung bzw. Prüfung der Rechtserlasse im Hinblick auf die Vernehmlassung der Alp- und Weideordnungen wurde zum einen durch Dr. iur. Frank Schuler, Bänziger Toller & Partner, Chur, sowie durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) Graubünden wahrgenommen.

Die durch die Alpkommission unter Begleitung des Plantahofs erarbeitete neue Alp- und Weideordnung der Gemeinde Klosters-Serneus wurde von Ende September bis Anfang November 2017 in die Vernehmlassung gegeben. Am 12. (Theoriesaal Feuerwehrlokal Klosters) und am 13. Oktober 2017 (Rest. Rathaus Saas) fanden öffentliche Informationsveranstaltungen für die betroffene Bauernschaft, die Vernehmlassungsteilnehmer und weitere Interessierte statt.

D) Gegenüberstellung bestehende und künftige Erlasse und Zuständigkeiten

Nachstehende Zusammenstellung zeigt die aktuellen und künftigen Zuständigkeiten der verschiedenen Gemeinde- und Alpgenossenschaftsgremien hinsichtlich der im Bereich der Alpwirtschaft massgebenden Erlasse auf:

Heute bzw. bisher	Zuständig für Erlass und Revisionen
<u>Klosters-Serneus (ohne Saas)</u>	
- Alp- und Weideordnung	Stimmvolk / Urnengemeinde
- Alp- und Weidereglement	Gemeinderat (Parlament)
- Statuten Alpgenossenschaft Klosters-Serneus	Genehmigung Gemeindevorstand (Gde. Klosters-Serneus)
- Reglement der Alpgenossenschaft	Alpgenossenschaftsversammlung
<u>Saas</u>	
- Alp- und Weidegesetz	Gemeindeversammlung (ehem. Gemeinde Saas)
- Alp- und Weidereglement	Gemeindevorstand (ehem. Gemeinde Saas)
- Statuten Alpgenossenschaft Saas	Genehmigung Gemeindevorstand (ehem. Gemeinde Saas)
- Alpreglement Saas	Alpgenossenschaftsversammlung
Zukünftig	
- Alp- und Weideordnung	Stimmvolk / Urnengemeinde
- Statuten der Alpgenossenschaft	Genehmigung Gemeindevorstand (Gde. Klosters-Serneus)
- Reglement der Alpgenossenschaft	Genossenschaftsversammlung

E) Vernehmlassung Alp- und Weideordnung

Im Rahmen der wie erwähnt im Herbst 2017 während eines guten Monats durchgeführten Vernehmlassung sind insgesamt 11 Stellungnahmen mit Änderungsanträgen von verschiedenen Organisationen und Einzelpersonen eingegangen. Anliegen im Zusammenhang mit der in die Kompetenz der Gemeinde fallenden Alp- und Weideordnung wurden jedoch von lediglich fünf Vernehmlassungsteilnehmern geäussert. Verschiedene aus Sicht der Alpkommission sinnvolle Anregungen und Empfehlungen wurden in die aufgrund der Vernehmlassung überarbeitete Alp- und Weideordnung aufgenommen.

Auch die zusammen mit der Politischen Gemeinde für die Verfügung über das Nutzungsvermögen (zu dem auch die Gemeindealpen gehören) verantwortliche Bürgergemeinde Klosters-Serneus hat ausführlich zum Entwurf der neuen Alp- und Weideordnung Stellung genommen. Die Vorschläge und Anträge des bei der Bürgergemeinde zuständigen Bürgerrats wurden weitestgehend aufgenommen.

Auch die Hinweise und Vorschläge in Bezug auf die Entwürfe für die neuen Statuten und das neue Reglement der Alpgenossenschaften Klosters-Serneus wurden von der Alpkommission entsprechend gewürdigt und wo aus Sicht der Kommission berechtigt aufgenommen.

Die nach wie vor in Form von Entwürfen vorliegenden Statuten und Reglemente der beiden Alpgenossenschaften Klosters-Serneus und Saas bilden nicht Gegenstand der Volksabstimmung, sondern werden in der Kompetenz der beiden Genossenschaften beschlossen bzw. erlassen.

F) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Alp- und Weideordnung

Auf eine detaillierte Auflistung und Kommentierung der einzelnen Artikel der Alp- und Weideordnung wird verzichtet und auf den entsprechenden Entwurf (am Schluss dieser Botschaft) verwiesen.

An dieser Stelle sollen lediglich einzelne ausgewählte Bestimmungen erörtert werden:

II. Aufgabe der Organe

Art. 2, Zuständigkeiten Gemeindevorstand, lit. a:

„Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde“

Bei den Alpen handelt es sich bekanntlich um Nutzungsvermögen. Obwohl die nach wie vor angewandte, im Jahre 1977 abgeschlossene Vereinbarung zwischen Politischer und Bürgergemeinde nur die gemeinsame Verfügungsgewalt bei Eigentumsübertragungen, Baurechten, Einräumung beschränkt dinglicher Rechte und Abtretungen von Ausnützungsziffern (AZ) vorsieht, soll die Bürgergemeinde auch im Zusammenhang mit der Errichtung von Pachtverträgen für die Gemeindealpen eingebunden werden. Eine entsprechende Handhabung ist opportun, da die Pachtverträge für die Alpen im Vergleich zu den üblichen landwirtschaftlichen Pachtverträgen (gemäss eidg. landw. Pachtrecht) weitreichendere Regelungen zum Gegenstand haben.

III. Alp- und Weideorganisation

Art. 6, Bestossungs- und Nutzungsrecht, Abs. 2

„Die Gebäude stehen während der Alpzeit (inkl. Vorbereitung und Aufräumarbeiten) vorrangig den Alpgenossenschaften zur Verfügung.“

Entgegen des im Rahmen der Vernehmlassung eingereichten Antrags, wonach die Gebäude generell ausschliesslich den Alpgenossenschaften zur Verfügung stehen sollen, wird vorgesehen, deren Nutzung während der Alpzeit vorrangig den Alpgenossenschaften zuzuweisen. Diese Regelung entspricht der gehabten Praxis in der bisherigen Gemeinde Klosters-Serneus, wonach in erster Linie die Alpgenossenschaften die Alpen und deren Gebäude nutzen und auch das Vorrecht dazu haben. Werden andererseits die entsprechenden Gebäude nicht im Rahmen der Alpwirtschaft genutzt, können die Gebäude auch für gewisse andere Zwecke belegt werden. Andere Nutzungen (primär zu Jagdzwecken) bleiben somit weiterhin während und ausserhalb der Alpzeit möglich. Die alpwirtschaftliche Nutzung hat jedoch auch in Zukunft absolute Priorität. Über Nutzungen durch Dritte entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 10, Investitionen und Unterhalt (der Alpen), Abs. 1

Die Verantwortung der Gemeinde zur Errichtung und Finanzierung von Alpinfrastrukturen beschränkt sich auf die Investitionen und den Unterhalt der Zufahrtsstrassen bzw. Seilbahn und der Wasserversorgung auf den Alpen. Die beantragte Erweiterung hinsichtlich der Errichtung und Finanzierung der Weidwege, Brücken und Tränken wird dagegen abgelehnt. Die Aufwendungen für diese kleineren Erstellungs- und Unterhaltsarbeiten sollen in die Zuständigkeit der Alpgenossenschaften fallen.

Art. 13, Gemeinwerke, Abs. 2

„... Die Pflichtstunden für die jeweilige Tierkategorie, welche die Weidpflege betreffen, sind zwischen den Alpgenossenschaften gleich zu halten. ...“

Dem eingereichten Antrag, diesen Satz von Abs. 2 Art. 13 ersatzlos zu streichen, kann nicht stattgegeben werden, weil die diesem Passus zu Grunde liegende Anzahl Gemeinwerke auf den Klosterser Alpen zwingend notwendig ist. Mit dem dem vorstehenden Satz folgenden Passus *„In Ausnahmefällen kann der Alpvorstand die Gemeinwerkspflicht erhöhen oder die Bestösser einer Tierkategorie von der Gemeinwerkspflicht befreien.“* verbleibt dem Alpvorstand die in diesem Zusammenhang notwendige Flexibilität.

G) Rechtliches

Wie erwähnt bezieht sich diese Vorlage lediglich auf die neue kommunale Alp- und Weideordnung. Die Beschlussfassung über die zu revidierenden Statuten sowie die neuen oder anzupassenden Reglemente der Alpgenos-

senschaften fällt in die Kompetenz der Genossenschaftsgeneralversammlungen.

Der Erlass der Alp- und Weideordnung, welcher der Rechtscharakter eines Gesetzes zukommt, fällt gemäss Art. 21 Zif. 1 der Gemeindeverfassung in die Kompetenz der Urnengemeinde (Erlass von Verfassungsvorschriften, Gemeindegesetzen und allgemeinverbindlichen Verordnungen).

H) Finanzielle Auswirkungen

Unter dem Strich ergeben sich für die Gemeinde aufgrund der vorliegenden Totalrevision der Alp- und Weideordnung keine neuen finanziellen Verpflichtungen oder Mehrkosten. Im Bereich der Verwaltung und Departementsführung erfolgt diesbezüglich sogar eine gewisse Entlastung.

I) Allgemeine Überlegungen der Gemeindebehörden

Aufgrund der rechtskräftigen und vom Kanton genehmigten Eingemeindungsvereinbarung gilt es, die bestehenden Rechtsgrundlagen im Alp- und Weidewesen in der zusammengeschlossenen Gemeinde Klosters-Serneus baldmöglichst anzupassen. Die Verantwortlichen haben die Gelegenheit in diesem Zusammenhang genutzt, die Inhalte der entsprechenden Rechtserlasse der heutigen Zeit anzupassen und die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei den Organisationen und Organen anzusiedeln, die für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben am geeignetsten und kompetentesten sind.

Die vorgeschlagene neue Rechtssetzung im Bereich der Klosterser Alp- und Weidewirtschaft und die daraus abzuleitende Praxis ist zeitgemäss und korrespondiert auch mit den gängigen aktuellen Empfehlungen der kantonalen Fachstellen (Plantahof und Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden).

J) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlagen vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig Folgendes:

1. Der vorliegenden Totalrevision der Alp- und Weideordnung der Gemeinde Klosters-Serneus sei zuzustimmen.

2. Die revidierte Alp- und Weideordnung sei rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Klosters, 15.1.2018

Der Gemeinderat



Alp- und Weideordnung der Gemeinde Klosters-Serneus

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Alp- und Weideordnung regelt die Nutzung der Alpen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten und Heim- und Maiensässweiden der politischen Gemeinde Klosters-Serneus.

² Sie bezweckt die effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung der Alpen und Weiden.

³ Auf die Erhaltung der Landschaft und die Bedürfnisse der nichtlandwirtschaftlich tätigen Bevölkerung und des Tourismus ist Rücksicht zu nehmen.

II. Aufgaben der Organe

Art. 2

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- a. Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde;
- b. Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets, unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte der Bürgergemeinde bei Beanspruchung des Bodenerlöskontos;
- c. Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften;
- d. Mutation der Alp-, Heim- und Maiensässweideflächen.

Art. 3

Departementsvorsteher/in

Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidewesen betreffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. jährliche Berichterstattung über den Alp- und Weidebetrieb an den Gemeindevorstand;
- b. Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Hauptreparaturen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c. Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des Budgets bzw. Kreditrahmens;
- d. Überwachung der Einhaltung des Pachtvertrages und die Einberufung einer Begehung mit den Alpgenossenschaften bei Bedarf;
- e. Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten;
- f. Verbindungsglied zu angrenzenden Gemeinden bezüglich gemeinsamer Anlagen (z. B. Alpwege).

Art. 4

Alp- und Weideordnungs-
gesetz

¹ Die Alp- und Weideordnungsvereine sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und Sennebetriebe;
- b. Regelung der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden wie z. B. Bestossung oder Rechnungswesen unter Berücksichtigung dieser Ordnung, des Pachtvertrages und des übergeordneten Rechtes von Bund und Kanton
- c. Einberufung einer Begehung der Alp- und Weidebetriebe mit dem Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin bei Bedarf
- d. Jährliche Berichterstattung durch die Alpmeister und Distrikt Verantwortlichen an den Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin Ende Jahr
- e. Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks durch Alpmeister und Distrikt Verantwortliche

² Die öffentlich-rechtlichen Alp- und Weideordnungsvereine erlassen für die Organisation der Bewirtschaftung Genossenschaftsstatuten, welche vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

III Alp- und Weideorganisation**Art. 5**

Zuteilung der Alpen
und Weiden

¹ Den jeweiligen Alp- und Weideordnungsvereinen werden zur Nutzung folgende Alpen und Weiden verpachtet:

- a. Öffentlich-rechtliche Alp- und Weideordnungsverein Klosters-Serneus
Pardenn, Garfiun-Novai, Roggen und Obernovai, Spärri, Mönchalp, Obergarfiun, Hinterm See, Silvretta, Gotschna, Gatschiefer, Stutz, Podesatentalp, Sardasca, Heim- und Maiensässweiden in den Fraktionen der Gemeinde Klosters-Serneus ohne die Fraktion Saas.
- b. Öffentlich-rechtliche Alp- und Weideordnungsverein Saas
Albeina, Inner Aelpli, Ochsenberg / Calandamäder, Kleinvieh-, Heim- und Maiensässweiden in der Fraktion Saas.
- c. Öffentlich-rechtliche Schafalp- und Weideordnungsverein Klosters-Serneus
Gunn, Schild, Ferga und Teile von Verstankla (sofern nicht durch die Alp- und Weideordnungsverein Klosters-Serneus genutzt)
- d. Öffentlich-rechtliche Ziegenalp- und Weideordnungsverein Falla
Fallen und Hafen

² Mit den Alp- und Weideordnungsvereinen wird ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen. Ist eine Bewirtschaftung der zugeteilten Weidegebiete durch die jeweilige Alp- und Weideordnungsverein nicht gewährleistet, kann der Gemeindevorstand das Weidegebiet unter Vorbehalt des Nutzungsrechts und des übergeordneten Rechts weiter verpachten.

³ Für die Bestossung der Alpen, welche gänzlich oder teilweise in privatem Eigentum sind, gelten die Bestimmungen jener Bewirtschaftergemeinschaften.

Art. 6

Nutzungs- und Bestossungsrecht

¹ Die Nutzung der Alpen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten und der Maiensäss- und Heimweiden wird den Alpgenossenschaften übertragen.

² Die Gebäude stehen während der Alpzeit (inkl. Vorbereitung und Aufräumarbeiten) vorrangig den Alpgenossenschaften zur Verfügung.

³ Das generelle Bestossungsrecht der Alpen und Weiden wird nach folgender Rangfolge vergeben:

- 1) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der früheren Gemeinde (Klosters-Serneus bzw. Saas), in welcher das jeweilige Alp- oder Weidegebiet liegt, deren Tiere vor der Sömmerung selbst gewintert wurden
- 2) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der neuen Gemeinde Klosters-Serneus, deren Tiere vor der Sömmerung selbst gewintert wurden
- 3) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der früheren Gemeinde (Klosters-Serneus bzw. Saas), in welcher das jeweilige Alp- oder Weidegebiet liegt, deren übrigen Tiere
- 4) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der neuen Gemeinde Klosters-Serneus, deren übrigen Tiere

⁴ Werden in demselben Rang zu viele Tiere angemeldet, legen die Alpgenossenschaften unter Berücksichtigung des übergeordneten Gesetzes eine nachvollziehbare Regelung zur Kürzung fest. Die Viehhalter müssen eine Reduktion in Kauf nehmen.

⁵ Sömmert ein berechtigter Bestösser seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmerung auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch nach 3 Jahren, wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.

⁶ Für die Nutzung der Teilrechte der Fraktion Saas an der Alp Fremd Vereine gilt ein individuelles Bestossungsvorrecht für die Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der Fraktion Saas.

⁷ Im Übrigen gelten die Nutzungsregelungen der Statuten und Reglemente der Alpgenossenschaften.

Art. 7

Mitgliedschaft

In der Gemeinde wohnhafte Tierhalter und Tierhalterinnen, die Alpen, welche die öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften gepachtet haben, bestossen, sind automatisch Mitglieder der jeweiligen Alpgenossenschaft. Die Mitglieder der Alpgenossenschaften und alle übrigen Bestösser und Bestösserinnen der Alpen und Weiden bzw. Nichtmitglieder haben sich an die Bewirtschaftungsreglemente der Alpgenossenschaften zu halten.

Art. 8

Bestossung

¹ Die Alpgenossenschaften sind für eine angemessene Bestossung der Weiden verantwortlich.

² Die Alpgenossenschaften können unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts und der Bedürfnisse der einheimischen Tierhalter und Tierhalterinnen bestimmen, wie und mit welcher Tierkategorie die zugeteilten Alp- und Weidegebiete genutzt werden.

Art. 9

Maiensäss- und Heimweiden

Die Alpgenossenschaften stellen eine nachvollziehbare Regelung zur Nutzung der Maiensäss- und Heimweiden in den entsprechenden Distrikten auf.

Art. 10

Investitionen und Unterhalt

¹ Die Gemeinde übernimmt die Investitionen und den Unterhalt der Zufahrtsstrassen bzw. Seilbahn und der Wasserversorgung auf den Alpen.

² Weitere Regelungen sind dem jeweiligen Pachtvertrag zu entnehmen.

Art. 11

Zäune

¹ Die Erstellung und der Unterhalt von Einzäunungen im Rahmen der Wald- und Weideausscheidung ist Aufgabe der Gemeinde.

IV. Nutzungsgebühren und Gemeinwerk

Art. 12

Pachtzins

¹ Für die Nutzung der Alpen und Weiden wird den Alpgenossenschaften ein Pachtzins verrechnet.

² Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde festgelegt.

Art. 13

Gemeinwerk

¹ Das Gemeinwerk ist eine obligatorische Leistung, die von allen Bestössern der Alp-, Maiensäss- und Heimweiden zu erbringen ist. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung an die Alpgenossenschaft zu verrichten. Die Arbeitsstunden und die Ersatzzahlungen sind für die Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Weiden einzusetzen.

² Die Alpgenossenschaften stellen nachvollziehbare Regelungen zur Entschädigung von Maschinen und Organisation des Gemeinwerks auf. Die Pflichtstunden für die jeweilige Tierkategorie, welche die Weidepflege betreffen, sind zwischen den Alpgenossenschaften gleich zu halten. In Ausnahmefällen kann der Alpvorstand die Gemeinwerkplicht erhöhen oder die Bestösser einer Tierkategorie von der Gemeinwerkplicht befreien.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Bussen

Übertretungen der Alp- und Weideordnung sowie der Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zum Betrage von Fr. 5000.-- belegt. Zudem kann der Gemeindevorstand dem Fehlbaren bei Verletzung wichtiger, in Verbindung mit der genossenschaftlichen Tätigkeit stehenden Pflichten das Alpungs- und Weiderecht entziehen.

Art. 15

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin und der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Art. 16

Amts-dauer Alp-kommission

Die Amtsdauer der Mitglieder der Alpkommission endet mit der Annahme dieser Ordnung.

Art. 17

Inkraft-treten

Diese Ordnung tritt mit der Annahme durch das Volk rückwirkend per 1.1.2018 in Kraft und ersetzt damit die bisherigen alp- und weiderechtlichen Bestimmungen der früheren Gemeinden Klosters-Serneus und Saas i.P.

Genehmigt in der Volksabstimmung vom

